

# Bundesverband für Tiergesundheit e.V.

---

Koblenzer Str. 121-123 53177 Bonn | Telefon 0228318296 | Telefax 0228318298  
E-Mail [bft@bft-online.de](mailto:bft@bft-online.de)

## **Stellungnahme des Bundesverbandes für Tiergesundheit e.V. zum „Entwurf Eilverordnung zur Gestattung der Anwendung eines Impfstoffes gegen BTV-3“**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Eilverordnung soll schnellstmöglich die Anwendung bislang nicht zugelassener Impfstoffe gegen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) für einen Zeitraum von sechs Monaten gestattet werden.

Der Erlass einer Eilverordnung um die Impfung gegen den Serotyp3 des Virus der Blauzungenkrankheit vor Beginn der Gnitzensaison wird vom Bundesverband für Tiergesundheit e.V. (BfT) nachdrücklich begrüßt. Durch die Gestattung der Anwendung der Impfstoffe kann der Schutz der Tiere gegenüber dem zu erwartenden Wiederaufflammen des Infektionsgeschehens verbessert werden.

Durch die Anwendung der Regelung des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6, im Falle eines Ausbruchs einer in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Krankheit oder einer neu auftretenden Krankheit gemäß Artikel 6 jener Verordnung kann schnellstmöglich die Impfmöglichkeit geschaffen werden. Andere Verfahren bis hin zur vollständigen Zulassung der nunmehr bereits entwickelten Impfstoffe erfordern mehr Zeit. Ergebnisse kämen nicht mehr rechtzeitig vor der diesjährigen Saison.

- § 1 Absatz 2 „Absatz: Gestattung der Anwendung

Die Formulierung in Absatz § 1 Absatz sieht vor, dass „Absatz 1 gilt nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.“.

Wir bitten um Abklärung, wie diese Vorgabe gehandhabt werden soll, wenn (kurzfristig) doch ein Impfstoff vollständig national oder europäisch zugelassen wird.

Im Sinne des Schutzes des Tierbestandes sollte keine Impflücke aufreißen. Bereits geordnete Mengen bzw. zumindest bereits im Markt befindliche Impfstoffe sollten daher noch verwendet werden können. Aus der aktuellen Formulierung könnte auf ein Anwendungsverbot geschlossen werden. Die Handhabung bei anderen, vergleichbaren Ausbruchsgeschehen, wie etwa dasjenige mit dem Schmalenberg-Virus, könnten hier Hinweise zur Handhabung geben.

- Weitere Maßnahmen

Bei vorhergehenden BTV-Geschehen wurde ergänzend die Anwendung von Repellentien empfohlen, auch wenn sie keine Zulassung gegen die Gnitzen hatten bzw. nicht in Deutschland zugelassen waren ([EFSA-Sachverständigengutachten, 2008](#)). Es scheint daher sinnvoll, eine Regelung für eine solche Maßnahme in die Eilverordnung mit aufzunehmen.

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.

Bonn, den 03.06.2024